

B e s c h e i n i g u n g

zum Schweißen von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen
nach DIN 6700-2

Dem Betrieb: **Schorisch Magis GmbH**

Schulstr. 7c

D-19357 Karstädt/Prignitz

wird bescheinigt, dass er geeignet ist, Schweißarbeiten für den Geltungsbereich der

Bauteilklasse C2 nach DIN 6700-2, Mai 2001

auszuführen.

Anwendungsgebiet: - Neufertigung und Instandsetzung von Bauteilen für den äußeren und inneren An- bzw. Einbau, z. B. Klappen für Schüttgutwaggons

Geltungsbereich

| Schweißprozess nach DIN 6700-6 | Werkstoffgruppe nach DIN 6700-6 | Sonstige Werkstoffe | Abmessungen | Bemerkungen |
|--------------------------------|---------------------------------|---------------------|---------------|-----------------|
| 111 (E) | 1.1 | | t = 5 - 30 mm | - |
| 135 (MAG) | 9 | | t = 3 - 20 mm | BW t = 3 - 8 mm |
| | 1.1 | | t = 3 - 30 mm | - |

verantwortliche Schweißaufsichtsperson: Herr Jürgen Müller (EWE) geb.: 15.08.1955

gleichberechtigter Vertreter: Herr Holger Hahn (EWE) geb.: 18.02.1968

Vertreter: Herr Detlef Möhr (EWS) geb.: 08.11.1961

Bemerkungen: siehe Rückseite

Bescheinigung Nr.: SLVBB/6700/C2/016/0/07

gültig bis: 19.07.2010

ausgestellt am: 08.10.2007

Allgemeine Bestimmungen (siehe Rückseite)



Bescheinigungs-Nr.: SLVBB/6700/C2/016/0/07

Bemerkungen:

Relevante Handfertigkeitsprüfungen werden von Herrn Müller abgenommen. Er führt auch die schweißtechnische Konstruktionsprüfung durch.

Allgemeine Bestimmungen

entsprechend DIN 6700-2, Abschnitt 6.6

Widerruf der Bescheinigung

Die Aufsichtsbehörde oder der Aussteller dieser Bescheinigung kann die "Bescheinigung zum Nachweis der Eignung zum Schweißen von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen" widerrufen, wenn:

- berechnete Zweifel an der bedingungsgemäßen Ausführung von Schweißarbeiten nach den genannten Normen bestehen,
- berechnete Zweifel an der ordnungsgemäßen Schweißaufsicht entsprechend den genannten Normen bestehen,
- keine anerkannte Schweißaufsicht mehr vorhanden ist,
- keine gültigen Prüfungsbescheinigungen der Schweißer und Schweißpersonale nach den genannten Normen vorliegen,
- nicht geprüfte Schweißer oder Schweißpersonale mit Schweißarbeiten im Rahmen der genannten Normen betraut wurden,
- andere Voraussetzungen nach den genannten Normen nicht mehr erfüllt sind,
- die Geltungsdauer abgelaufen ist,
- der Schweißbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet,
- der Widerruf ist der anerkannten Stelle vom Schweißbetrieb schriftlich zu bestätigen. Die Aufsichtsbehörde und die Leitstelle sind durch die anerkannte Stelle zu benachrichtigen.

Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Verteiler:

1. Antragsteller
2. Akte